



Platzordnung des SV Spillern

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 23.2.2012

1. Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren sowie den Kontrollorganen bzw. Ordnern auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der Platzordnung des SV Spillern.
2. Kenntlich gemachte Absperrungen und solche, die sich aus der Natur der Sache ergeben, etwa der Durchgang für die Spieler zum Spielfeld, dürfen nicht überschritten werden. Das Spielfeld darf nicht betreten werden; dazu gehört auch der Raum zwischen der Spielfeldbegrenzung (Outlinien) und Banden bzw. der Spielfeldumrandung. Sämtliche Verkehrswege zur und um die Sportanlage (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.
3. Dem Besucher ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden und die potentiell die Gesundheit anderer gefährden können oder solche mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage gestört oder gefährdet werden können wie z. B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneide- und Hiebgegenstände verboten. Das Mitbringen und Beisichführen von Waffen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) ist jedenfalls ausnahmslos verboten. Fahnen auf Stangen (ausgenommen Metallrohre, die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2 cm ist) dürfen mitgenommen werden. Welche Gegenstände unter diese Bestimmung fallen, obliegt alleine dem Ordnerdienst bzw. der Vereinsleitung des SV Spillern.
4. Die Kassiere und gekennzeichneten Ordner sind berechtigt, beim Eintritt in die Sportanlage durch Nachschauen in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden nach Ende des Spiels den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die Verbotsgegenstände nicht abgeben wollen, kann der Eintritt versagt bzw. können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.
5. Besucher, die die Platzordnung nicht einhalten oder sonst die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, Anordnungen der Ordner nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf des Spiel- und Veranstaltungsbetriebs im weitesten Sinne be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden.

6. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können vom Kassier oder Ordnerdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Sportanlage verwiesen werden. Die Beurteilung einer Alkoholisierung oder eines Drogeneinflusses unterliegt dem Kassier oder dem Ordnerdienst.
7. Den von den Ordnern getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind berechtigt, Besucher von jeder Stelle der Sportanlage ohne Begründung wegzuweisen.
8. Ein dauerhafter Verweis der Sportanlage („Platzverbot“) wird durch den Ordnerobmann oder die Vereinsleitung des SV Spillern unter Inanspruchnahme des Hausrechts ausgesprochen. Eine Begründung dazu ist nicht notwendig.
9. Den Ordnern ist es gestattet, eine ausgesprochene Verweisung mit angemessenen Mitteln physischen Zwangs durchzusetzen („Hinausbegleiten“).
10. Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Umkleidekabinen, der Nebengebäude und aller sonstiger Bereiche, die nicht für Besucher bestimmt sind, verboten. Ebenso ist es den Besuchern verboten, sich im Umfeld der Eingänge zu den Spieler- und Schiedsrichterkabinen aufzuhalten.
11. Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der SV Spillern schließt jegliche Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus; ebenso für grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit gesetzlich zulässig.
12. Alle Personen, die sich in der Sportanlage aufhalten, haben bei Betreten der Anlage zur Kenntnis genommen, dass der SV Spillern keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung des Spiel- und Veranstaltungsbetriebs entstehen.
13. Der Ordnerobmann ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, aufzunehmen. Ob ein Verstoß gegen die Platzordnung vorliegt, entscheidet der Ordnerobmann alleine. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass diese Daten an den Niederösterreichischen Fußballverband (NÖFV), an die anderen Vereine der Spielklasse und an die Polizei weiter geleitet werden können.

Spillern, 23.2.2012

Herbert Lenz
(Obmann)

Johannes Wagner
(Schriftführer)